

RZStra: 605-B Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat vom 6. Mai 2024, Az. 43-43271-5-1 und Az. 62-FV 6220-1/64 (BayMBI. Nr. 272)

605-B

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat

vom 6. Mai 2024, Az. 43-43271-5-1 und Az. 62-FV 6220-1/64

(BayMBI. Nr. 272)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat über die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) vom 6. Mai 2024 (BayMBI. Nr. 272, 284)

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Landkreise

Städte

Gemeinden

nachrichtlich

Autobahn GmbH des Bundes

¹Der Freistaat Bayern gewährt in Verbindung mit dem

- Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem
- Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie
- den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),

nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben. ²Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung im Rahmen der für diese Zwecke verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Grundlage und Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Fördervoraussetzungen
5. Art der Zuwendung

6. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten

7. Höhe der Zuwendung

8. Mehrfachförderung

Teil 2 Förderverfahren

9. Programmaufstellung für Förderungen nach BayGVFG und nach Art. 13f BayFAG

10. Antrag

11. Antragsunterlagen – Beteiligung der Bauverwaltung

12. Prüfung und Weiterleitung des Antrags

13. Inaussichtstellung der Zuwendung

14. Bewilligung der Zuwendung

15. Zuwendungsbescheid

16. Prüfung der Bauausführung

17. Auszahlung der Zuwendungen

18. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

19. Nachbewilligung von Zuwendungen

20. Nachweis der Inanspruchnahme der Mittel nach BayGVFG und Art. 13f BayFAG

21. Nachweis der Inanspruchnahme der Mittel nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG

22. Nachweis der Verwendung

23. Unterrichtung des Obersten Rechnungshofs

Teil 3 Schlussbestimmungen

24. Übergangsbestimmungen

25. Inkrafttreten, Außerkrafttreten